

**Dachverband Freie Darstellende Künste Hamburg e.V.**  
**-Satzung-**

**§ 1 Sitz, Name und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Dachverband Freie Darstellende Künste Hamburg e.V.“. Der Vereinssitz ist die Freie und Hansestadt Hamburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- (1) die Vertretung der Interessen der freien darstellenden Künste gegenüber Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung;
- (2) die Förderung der Sichtbarkeit der freien darstellenden Künste in der Freien und Hansestadt Hamburg;
- (3) die Verbesserung der Strukturbedingungen für die Freien darstellenden Künste;
- (4) Weiterbildungsangebote für, Beratung und Unterstützung von Akteur\*innen der Freien darstellenden Künste;
- (5) die Förderung der Zusammenarbeit und des Austausches unter den Kulturschaffenden in den Freien darstellenden Künsten;

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4 Mitgliedschaft und Stimmrecht**

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jede

- a) natürliche Person werden, die freiberuflich oder temporär freiberuflich im Bereich

- der freien darstellenden Kunst künstlerisch, technisch oder administrativ-organisatorisch tätig ist
- b) juristische Person werden, die im Bereich der freien darstellenden Kunst künstlerisch, technisch oder administrativ-organisatorisch tätig ist
  - c) freie Spielstätte sowie freie Gruppe werden, die schwerpunktmäßig im Bereich der freien darstellenden Künste mit professionellem Anspruch tätig sind.

Voraussetzung für die Aufnahme ist der schriftlich eingereichte Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Jedes ordentliche Mitglied hat nur eine Stimme.

## 2. Fördernde Mitglieder

Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zum Zwecke des Vereins bekennt und diesen durch regelmäßige Beiträge unterstützen will. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

## 3. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich um die Belange des Freien Theaters spezielle Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne einen regelmäßigen Beitrag zu zahlen. Jedes Mitglied ist vorschlagsberechtigt. Über die Berufung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.

Jedes Ehrenmitglied hat nur eine Stimme.

- (2) Jedes Mitglied verpflichtet sich, sich aktiv für die Ziele des Vereins einzusetzen, die Satzung des Vereins anzuerkennen und regelmäßig fristgerecht Beiträge zu entrichten.
- (3) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, die zum Tage der Mitgliederversammlung ihre Mitgliedsbeiträge entrichtet haben.
- (4) Mit schriftlicher Vollmacht kann eine Stimme übertragen werden. Die Übertragung ist der Versammlungsleitung vor Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Ein Mitglied darf hierbei jedoch nicht mehr als 2 Stimmen auf sich vereinigen.
- (5) Die Mitgliederrechte der Mitglieder, welche juristische Personen sind, werden von dem jeweiligen vertretungsberechtigten Organ wahrgenommen. Dieses kann die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte auch auf eine andere Person delegieren.
- (6) Im Fall der Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, kann die Antragstellende Person die Entscheidung über die Aufnahme der Mitgliederversammlung vorlegen, die dann mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme entscheidet.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und

deren Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Zu diesem Zweck beschließt die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung. Diese Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil.

- (2) Jedes Mitglied hat die Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten. Leistet das Mitglied auf die erste Zahlungserinnerung nicht, befindet es sich im Verzug mit der Leistung.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet

1. durch Tod des Mitglieds.
2. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Quartalsende.
3. durch Ausschluss, wenn ein Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen bzw. den Zweck des Vereins verstoßen hat oder
4. mit dem Mitgliedsbeitrag 1 Jahr im Rückstand bleibt und sich im Verzug mit der Leistung befindet.

- (2) Der Vorstand beschließt über den Ausschluss eines Mitgliedes.

- (3) Im Falle eines Widerspruchs gegen den Ausschluss aus dem Verein, entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder über den Ausschluss des Mitgliedes.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

- (2) Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist zudem von einem Vorstandmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Darüber hinaus kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet entweder in einer Präsenzveranstaltung oder rein virtuell statt. Der Versand von Einladung und Tagesordnung kann auch in

elektronischer Form erfolgen.

- (3) Die Einberufung hat per E-Mail unter Einhaltung der Ladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Ist keine E-Mail-Adresse des Mitglieds hinterlegt, erfolgt eine Einladung in Textform an die postalische Adresse. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannte Postadresse oder Email-Adresse gerichtet ist. Findet die Mitgliederversammlung rein virtuell statt, wird in der Einberufung angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind jährlich Berichte des Vorstandes über die Tätigkeit des Vorstandes und des Vereins inkl. einer Vermögensrechnung vorzulegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfähige Organ. Sie entscheidet über
  1. Wahl und Entlastung des Vorstandes
  2. Wahl des Kassenprüfers
  3. Wahl der Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung
  4. Aufnahme von Ehrenmitgliedern
  5. Wahl des Beirats
  6. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens 3, höchstens 5 gleichberechtigten Mitgliedern. Die jeweilige Anzahl der Vorstandsmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstands ist gerichtlich und außergerichtlich bis zu einer Summe von 3000 Euro alleinvertretungsberechtigt. Für Gegenstände oberhalb von 3.000 Euro bedarf es der gemeinsamen Vertretung durch zwei Mitglieder des Vorstands; für Gegenstände oberhalb der 10.000 Euro bedarf es der gemeinsamen Vertretung durch drei Mitglieder des Vorstands.
- (3) Die Sitzungen des Vorstands finden in physischer Anwesenheit oder virtuell statt. Die Einladung erfolgt schriftlich per E-Mail oder mündlich.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig ab einer Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern bei physischen oder virtuellen Vorstandssitzungen. Bei einem Umlaufbeschluss müssen alle Vorstandsmitglieder einbezogen werden.
- (5) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Im Falle einer Patt-Situation zählt die Stimme der Versammlungsleitung doppelt.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (7) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand
- (8) Bei Bedarf können Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung bis zur gesetzlich festgelegten Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EstG. beantragen. Im Rahmen des Beschlusses zur Entlastung des Vorstands wird die Mitgliederversammlung darüber informiert, in welcher Höhe eine Aufwandsentschädigung im zurückliegenden Geschäftsjahr gewährt wurde.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins – insbesondere die Wirtschaftsplanung und Jahresabschlüsse, die Arbeitgeberfunktion und die Außenvertretung der Interessen der Vereinsmitglieder – im Sinne der satzungsgemäßen Aufgaben und Beschlüsse.
- (2) Des Weiteren beruft er die Mitgliederversammlung ein, bereitet sie vor und hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung für ein einzelnes Rechtsgeschäft von der Beschränkung des § 181 BGB befreit werden.

## **§ 11 Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand bestellt zur Ausübung seiner in §10 (1) beschriebenen Pflichten eine\*n Geschäftsführer\*in. Diese\*r hat die Stellung eines besonderen Vertreters gemäß § 30 BGB. Der Vorstand kann dem besonderen Vertreter Weisungen erteilen.
- (2) Die\*der Geschäftsführer\*in handelt alleinvertretungsberechtigt bis zu einer Summe von 12.000 EUR und berichtet dem Vorstand.
- (3) Folgende Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Vorstandes:
  1. Wesentliche Änderung des Betriebes oder der Betriebsteile
  2. Verpflichtungsgeschäfte über den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten
  3. Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen

## **§ 12 Beirat**

Der Vorstand kann einen Beirat, bestehend aus höchstens sieben Mitgliedern vorschlagen, der durch die Mitgliederversammlung gewählt wird. Der Beirat berät den Vorstand vor allem hinsichtlich konzeptioneller Ideen und der Repräsentation des Vereins nach außen. Der

jeweilige Beirat besteht bis zur Ablösung des jeweiligen Vorstandes, längstens jedoch bis zur Wahl eines neuen Beirats. Die Beiratsmitglieder genießen ein Anwesenheitsrecht und ein Rederecht in der Vorstandssitzung; sie verfügen über kein Stimmrecht.

### **§ 13 Kassenprüfer\*in**

Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von zwei Jahren eine\*n Kassenprüfer\*in. Es darf kein Vorstandsmitglied mit dem Amt der\*s Kassenprüfers\*in betraut werden.

### **§ 14 Auflösung**

- (1) Der Verein löst sich auf,
1. bei Wegfall seiner Zwecke
  2. im Falle der Insolvenz
  3. durch Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den: Bundesverband Freie Darstellende Künste e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vorliegende Fassung wird am 05. Dezember 2023 beschlossen.

